

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prasdorf über die Entschädigung der in der Gemeinde Prasdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4, Abs. 1 i.V.m. § 24, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 16, S. 302), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Prasdorf vom 03.12.2019 folgende Satzung zur 01. Änderung der Satzung der Gemeinde Prasdorf vom 15.12.2010 über die Entschädigung der in der Gemeinde Prasdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Prasdorf vom 15.12.2010 über die Entschädigung der in der Gemeinde Prasdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Neufassung:

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

2. § 9 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreter/in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Prasdorf, den _____

Gemeinde Prasdorf
Der Bürgermeister

Matthias Gnauck